

Das Leihgeschäft aus steuerlicher Sicht

Zuckeraktien Für Rübenanbauer „mit Zukunft“ kann das Wertpapierleihgeschäft ein wesentliches Instrument sein, um ihre Lieferbeziehungen mit der Nordzucker AG rechtlich und wirtschaftlich abgesichert zu gestalten. Lesen Sie dazu, wie das Leihgeschäft praktisch funktioniert und wie es dabei in steuerlicher Hinsicht einzuordnen ist.

Das Wertpapierleihgeschäft ist der „eisernen Verpackung“ von Inventar bei Nutzungsüberlassung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sehr ähnlich. Es stellt nämlich, juristisch gesehen – entgegen dem Wortlaut – nicht eine Leihe, sondern ein Sachdarlehen in Wertpapieren dar. Der Entleiher wird dabei im Gegensatz zum üblichen Leihgeschäft Eigentümer der Wertpapiere: Er muss am Ende der Vertragszeit nicht die ursprünglich entliehenen Wertpapiere, sondern nur solche gleicher Art und Güte zurückgeben. Der mit den entliehenen Wertpapieren verbundene („verbriefte“) Lieferanspruch geht auf den Entleiher über. Im Gegenzug erstattet der Entleiher dem Verleiher entgehende Erträge, die mit dem (aufgegebenen) Aktienbesitz zusammenhängen, zum Beispiel Dividenden. Damit kommt der Entleiher seiner zivilrechtlichen Pflicht nach, bei Rückgabe die entliehenen Aktien „mit Früchten“ zurückzugeben.

Das Wertpapierleihgeschäft erhöht die wirtschaftliche Planungssicherheit für den Rübenanbauer, da er nicht auf die jährlich neu gestaltete Zuteilung



Rübenanbauer im Einzugsgebiet des Nordzuckerwerkes in Nordstemmen dürfte bei der Verteilung der freien Menge profitieren.

„freier Mengen“ angewiesen ist, welche die Nordzucker AG satzungsgemäß und bedarfsbezogen nach eigenen wirtschaftlichen Erwägungen vornimmt. Das Instrument der Wertpapierleihe kann in allen Fällen genutzt werden, in denen ein Aktieninhaber seinen Aktienbestand und den damit verbundenen Lieferanspruch nicht veräußern will und wenigstens zeitweise auf die eigene Erfüllung dieses Lieferanspruches verzichten möchte. Es entstehen weniger „freier Mengen“, da die „aktiven“ Rübenanbauer über das Leihgeschäft

auch die von Nordzucker über die Aktien ausgereichten Lieferansprüche der „passiven“ Aktieninhaber bedienen.

Offensichtlich kann über das Wertpapierleihgeschäft auch der – in den üblichen Abtretungsfällen von der Nordzucker AG geforderte – Nachweis über dem Abtretungsempfänger zusätzlich zur Nutzung überlassenes rübenfähiges Ackerland entfallen. Der Entleiher muss vom Verleiher also keine zusätzliche Fläche für den Rübenanbau hinzupachten. Hier greift die satzungsgemäße Annahme

der Nordzucker Holding AG, wonach ein Aktienbesitzer und Inhaber des damit verbundenen Lieferanspruches ohnehin nur „der“ ist, der auch über ausreichend rübenfähiges Ackerland verfügt.

Einkommensteuer

Im Regelfall wird der Aktienbestand an der Nordzucker AG dem Anlagevermögen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und damit dem steuerlichen Betriebsvermögen im Sinne von § 13 Einkommensteuergesetz (EStG) des Verleihers zugeordnet sein. Bei Wirksamwerden des Wertpapierleihvertrags wird der Bilanzansatz für die Aktien (regelmäßig die historischen Anschaffungskosten) durch eine Rückgabeforderung in gleicher Höhe ersetzt. Im Gegenzug aktiviert der Entleiher in seiner Bilanz den Aktienbestand mit demselben Bilanzansatz wie beim Verleiher und passiviert eine Rückgabeverpflichtung in derselben Höhe. Mit Auslaufen der Leihvereinbarung dreht sich der Vorgang für beide Betriebe und in beiden Bilanzen wieder um. Diese Gestaltung ist damit für beide Seiten einkommensteuerneutral. Hält der Verleiher die Nordzucker-Aktien im Privatvermögen, entfällt bei ihm die oben genannte Bilanzierung. Die vom Entleiher vergütete Kompensation für entgehende Dividenden und Ähnliches führt

Ein Beispiel zu der Bilanzierung einer Wertpapierleihe

Der Verleiher V hält in seinem Betriebsvermögen 1.000 Aktien der Nordzucker AG zum Nennwert von 2,56 € je Aktie. Die Anteile hat er früher für 6.000 €, somit 6 € je Aktie, gekauft und bis heute mit diesen Anschaffungskosten bilanziert. Der aktuelle Marktwert der Aktien beträgt 12 € je Stück, gesamt, also 12.000 €. In den vergangenen Jahren hat die Nordzucker AG ihren Aktionären eine durchschnittliche

Dividende von 4 % des Marktwertes gezahlt – das sind 4 % von 12.000 € gleich 480 €. Der Lieferanspruch je Aktie beträgt 0,15 t. Rüben. Bei 1.000 Aktien umfasst der Lieferanspruch folglich 150 t.

V leiht die Aktien dem Entleiher E. Dieser zahlt an V eine Kompensation von 500 € für die entgehende Dividende und einen Betrag von 1 € je t Lieferrecht, bei 150 t also 150 €. V versteuert die Gesamtkom-

pensation von 650 Euro als Einnahme seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. E zieht einen korrespondierenden Betrag als Betriebsausgabe (Pachtaufwand) ab.

E erfasst 60 % der von Nordzucker an ihn gezahlten Dividende als Betriebseinnahme. Bei 480 € Dividende (wie oben) beträgt die einkommensteuerpflichtige Einnahme daraus bei ihm 288 Euro. Die von Nordzucker bei Ausschüttung einbe-

haltene Kapitalertragsteuer von 25 % (= 72 €) kann E auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen lassen. E übernimmt den Bilanzansatz des V von 6.000 € für die Aktien. In gleicher Höhe passiviert er eine Rückgabeverpflichtung. V bucht den Bilanzansatz für die Aktien auf eine Rückgabeforderung von 6.000 € um (Aktivtausch). Bei Auslaufen des Leihvertrages und Aktienrückgabe „geht alles zurück“.

nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. Main vom 25. Juni 1996 beim Verleiher zu sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG, wenn die Aktien bei ihm zum einkommensteuerlichen Privatvermögen gehören. Der Verleiher versteuert diese Kompensationszahlungen bei Zufluss dann praktisch wie eine Rente. Das trifft hauptsächlich auf die Fälle zu, in denen

- der Aktieninhaber und Verleiher seinen Betrieb mit steuerlicher Wirkung aufgegeben oder
- seinen Betrieb auf einen Nachfolger übertragen, sich aber die Aktien zurückbehalten hat.

Bei Zugehörigkeit des Aktienbestandes bzw. der im Leihgeschäft ersatzweise erlangten Rückgabeforderung zum Betriebsvermögen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes versteuert der Verleiher die an ihn geleisteten Kompensationszahlungen als normale Einnahmen in seiner Gewinnermittlung. Der Entleiher wird Eigentümer der Aktien und produziert auf der damit verbundenen Grundlage der Lieferansprüche Zuckerrüben. Er erhält von Nordzucker, wie bislang der Verleiher, die Dividende – und zwar als Eigentümer der Aktien. Diese Dividende versteuert er nach dem Teileinkünfteverfahren

nach § 3 Nr. 40 EStG zu 60 % im Rahmen der Gewinnermittlung seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Die restlichen 40 % der Dividende sind bei ihm nach dieser Vorschrift einkommensteuerfrei.

Die Kompensationszahlung

Auf den ersten Blick etwas schwieriger zu beurteilen ist beim Entleiher die Zahlung der Kompensation an den Verleiher. Diese macht er als Betriebsausgaben in der Gewinnermittlung seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes geltend. Die Kompensation zahlt er aber nicht, um die Dividende zu bekommen, sondern aus seiner kaufmännischen Sicht für die Nutzung des Lieferanspruchs für die Zuckerrüben. Wirtschaftlich handelt es sich um Pachtaufwand wie bei einer „eisernen“ Pachtung. Eine Kürzung des Betriebsausgabenabzugs um 40 % nach dem Teileinkünfteverfahren wegen eines Zusammenhangs mit der zu 40 % steuerfreien Dividende erfolgt also nicht. Das ist auch wirtschaftlich logisch: Um den Lieferanspruch zu erhalten, wird der Entleiher dem Verleiher eine durchschnittlich zu erwartende Dividende plus einen Aufschlag für den Lieferanspruch

zahlen müssen. Für den Entleiher ist dieser Aufwand somit im Regelfall höher als die Dividende, die er für seine geliehenen Aktien von der Nordzucker AG erhält. Das Leihgeschäft wird andererseits für den Verleiher gerade dadurch interessant, indem er „Dividende plus Aufschlag“ statt wie bisher „nur“ Dividende erhält.

Umsatzsteuerliche Sicht

Aktienkapital gegen Dividendenzahlung überlassen – darin sieht die Finanzverwaltung eine sonstige Leistung und umsatzsteuerbare Tätigkeit im Sinne von § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Solche Umsätze aus Wertpapiergeschäften sind aber nach § 4 Nr. 8 e UStG von der Umsatzsteuer befreit. Grundlage ist eine Erweiterung dieser Vorschrift durch das Zweite Gesetz zur Änderung des UStG vom 30. März 1990. Eine Umsatzsteuerforderung des Fiskus gegen den Verleiher entsteht also nach dieser Vorschrift selbst dann nicht, wenn das Finanzamt das Wertpapierleihgeschäft nicht als „pauschalierungsfähigen“ Umsatz eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach § 24 Abs. 1 UStG beurteilt.

Eine Unsicherheit bleibt: Stellt nach Ansicht des Finanzamts die Überlassung des Lie-

feranspruches den eigentlichen umsatzsteuerlichen Leistungsgegenstand dar, läge eine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung vor (Rechtspacht). Dann fiel auf die Kompensationszahlung 19 % Umsatzsteuer an, falls der Verleiher nicht der Kleinunternehmerregelung unterliegt und seine Umsätze 17.500 € jährlich übersteigen. Verleiher sollten die Kompensation vorsorglich „zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer“ vereinbaren.

Dieter Dreetz,
Landberatung Lüneburg und
Steuerberater Matthias Beer,
Lüneburg

Fazit

Aus steuerlicher Sicht lässt sich die Wertpapierleihe – was die Zuordnung und rechtliche Qualifizierung von Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanzierung angeht – unkompliziert handhaben. Es freut den Fachberater, dass angesichts des komplexen Themas „Rübenanbau in der Zukunft“ wenigstens an dieser Stelle keine Hemmnisse bestehen.

Die neuen Lieferrechte – Ausblick und aktuelle Entwicklung

Zurzeit führt die Nordzucker Holding AG mit Rübenanbauern und Verbänden intensive Gespräche und Verhandlungen.

- Bis 15. Dezember sollten interessierte Rübenanbauer angeben, in welcher Höhe sie Lieferansprüche für das Anbaujahr 2017 bedienen möchten. Eine verbindliche Erklärung ist bis 15. Februar 2016 abzugeben. Landwirte, die im Rübenanbau ein wirtschaftliches Standbein sehen, sollten auch die Wertpapierleihe nutzen, um ihre Lieferansprüche wenigstens mittelfristig zu sichern. Eventuell bietet sich für den Austausch potenzieller Ver- und Entleiher auch das Internetportal www.nordzucker-aktientreff.de an.

- Aktualisiert wird die Betrachtung durch das Interview mit Dr. Lars Gorissen, Rohstoffvorstand der Nordzucker AG, in LAND & Forst 49, S. 34/35. Darin bekundet die Nordzucker AG, dass grundsätzlich kein Interesse an Wertpapierleihgeschäften besteht, da sie die „freie Menge“ schmälert. Das trifft zu, denn die Entleiher werden meist aktive Landwirte sein, welche die erste Säule für ihre künftigen Vertragsmengen in Form eigener Lieferansprüche aus den entliehenen Aktien abdecken möchten. Insoweit ist die Wertpapierleihe geeignet, Rübenlieferansprüche nach dem Grundtatbestand des § 5 Tz. 1 und 2 der Satzung der Nordzucker Holding AG vom 15. Juli 2015 zu erfüllen. Ent-

sprechend geringer fällt die aus Sicht der Nordzucker transportkostengünstig zu verteilende „freie Menge“ aus.

- Nach Erläuterungen von Dr. Gorissen will die Nordzucker AG allerdings bei der Rückübertragung davon ausgehen, dass Verleiher satzungsgemäße Rübenanbauer sein müssen. Die Rückübertragung der Aktien auf passive Aktionäre wäre unmöglich. Mit diesem Vorbehalt bringt sich der Entleiher in die Verlegenheit, dem Verleiher die Aktien am Ende der Vertragszeit quasi abkaufen zu müssen. Ein dauerhaft „passiver“ Aktionär würde also seine Aktien nicht verleihen, da er sie am Vertragsende nicht zurückerhielte. In dem Fall behält das

Wertpapierleihgeschäft seine Bedeutung hauptsächlich dann, wenn es zwischen aktiven Landwirten geschlossen wird. Für passive Aktionäre wäre das ferner eine Option, wenn sie bei Hofübergabe aus wirtschaftlichen Gründen die Aktien zurückbehalten haben und der Entleiher während der Leihdauer, etwa durch Schenkung oder Erbfall, endgültiger Eigentümer der Anteile wird.

- Für Rübenanbauwillige Landwirte in der Region um Uelzen bietet sich mit dieser Sicht eine interessante wirtschaftliche Option: Anstelle von aktiengebundenen Lieferansprüchen können sie zur Ausweitung des eigenen Rübenanbaus auf die „freien Mengen“ setzen.